

Satzung Islandpferdereiter Meerregion

(1. Änderung von 27. Juni 2019)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Islandpferdereiter Meerregion e. V. (IPR Mr) und hat seinen Sitz in der Altenhäger Str. 53 31515 Hagenburg / Altenhagen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Hannover-Bremen e. V..

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Islandpferdereiter Meerregion e.V. ist die Förderung des Sports und der Tierzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen in Form vom Training, Lehrgängen und Turnieren im Bereich der Islandpferdereiterei, insbesondere im Jugendbereich. Darüber hinaus die Vertiefung der Reiterei in der freien Landschaft sowie die Vertiefung der Tier- und Naturliebe.
2. Besondere Beachtung gilt den Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.
3. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden sowie die Fokussierung der Reinzucht.
4. Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit dem Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes. (IPZV). Die Richtlinien des IPZV sind dadurch für die Vereinsmitglieder bindend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der ein Islandpferd besitzt oder der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand, bei

Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Der Vorstand ist berechtigt ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Austritt des Mitgliedes (siehe Kündigung)
 - c. Ausschluss des Mitglieds wenn es
 - i. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse ernsthaft gefährdet oder sich eines grob unsportlichen oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - ii. nachweislich gegen die Belange des Tierschutzes verstößt oder verstoßen hat,
 - iii. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Beirat anzuhören.

§5 Beiträge und Kündigung

Beiträge, Umlage und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zum 01. März fällig und wird per Bankeinzug eingezogen. Der Beitrag ist auch bei Eintritt im laufenden Jahr voll zu entrichten. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nach schriftlichem Antrag (bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich) an den Vorstand mit 1 monatiger Kündigungsfrist zum 31.12. des Jahres zu richten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 mal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 7 Tagen stattfinden, wenn der Vorstand es beschließt oder 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die Einladung an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per Mail ~~oder per Bekanntmachung in der hiesigen Presse~~ und zwar mindestens drei Wochen vorher, wobei das Datum des Poststempels/der Veröffentlichung für die Fristwahrung entscheidend ist.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Anträge müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor den Versammlungen beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen folgt nach mündlicher Aussprache ein weiterer geheimer Wahlgang bis eine Entscheidung getroffen ist.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen
2. die Beschlussfassung der Anträge
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit der erforderlich)
4. die Wahl der Kassenprüfer
5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes
6. die Ernennung der Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

§8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in

Auf Antrag kann der Vorstand erweitert werden – der sogenannte Erweiterte Vorstand. Die Geschäftsführung bleibt davon unberührt.

1. dem/der Sportwart/in
2. dem/der Jugendwart/in
3. dem/der Pressewart/in
4. dem/der Zuchtwart/in
5. dem/der Freizeitwart/in
6. dem/der Seniorenwart/in

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für jeweils 2 Jahre, wobei der/die 1. Vorsitzende, und der Schriftführer/in ungeraden Jahren gewählt werden, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister in geraden Jahren.

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit im Amt. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und unterstützt den erweiterten Vorstand bei seinen Aufgaben. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister und der Schriftführer nur dann für den 1. Vorsitzenden handeln dürfen, wenn dieser verhindert ist. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder -bei schriftlicher Abstimmung- bis zu einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist eine Äußerung abgegeben ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt:

1. Mitglieder für die Vertretung von besonderen Interessen und Aufgaben zu berufen.
2. Ausschüsse für besondere Aufgaben zu berufen.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Umsetzung der Aufgabe und Ziele des Vereins.

§11 Beirat

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Vertreter. Seine Aufgaben sind:

- Schlichtung von vereinsinternen Differenzen unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand
- Beratung des Vorstandes
- Empfehlung für Ausschlussentscheidungen von Mitgliedern

§12 Kassenprüfung

Die Kassenführung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Direkte Wiederwahl ist einmalig möglich. Aufgrund des Berichtes derselben erfolgt auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ein zu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchterverein Hannover-Bremen e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Inkrafttreten der Satzung mit Gründungsversammlung am 28. März 2019 und Eintragungen beim Amtsgericht Stadthagen gem. Bescheid des Amtsgerichtes.

1. Vorsitzender Jens Bredthauer

Hagenburg, 27. Juni 2019